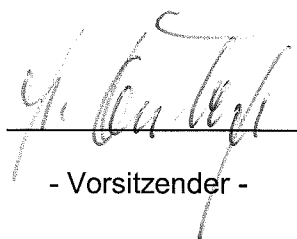


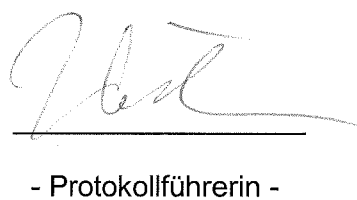
# Sitzungsprotokoll

<b>Gemeinde Oelixdorf</b>		
<b>Gremium</b> <b>Gemeindevertretung</b>		
<b>Tag</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
08.11.2010	19.30 Uhr	21 <sup>30</sup> Uhr
<b>Ort</b> <b>Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56 in Oelixdorf</b>		

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

  
- Vorsitzender -

  
- Protokollführerin -

## Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung  
der **Gemeindevertretung Oelixdorf**

**am 08.11.2010**

Mitglieder:	anwesend	
	ja	nein
CDU Manfred Bertermann	X	
Anne Kahl	X	
Jörgen Heuberger - Bürgermeister -	X	
Thies Möller 2. stellv. Bürgermeister -	X	
Martin Rentz	X	
Bernd-Jürgen Schüler	X	
Heinz Teckenburg	X	
SPD Klaus Albrecht 1. stellv. Bürgermeister -		X
Rainer Gosau	X	
Gero Pulmer	X	
Gisela Albrecht	X	
FDP Walter Broocks	X	
Manfred Carstens		X
<b>Ferner anwesend:</b>		
Frau Widmann als Protokollführerin		



25.10.2010

## Einladung

zur Sitzung

<b>Gemeindevertretung</b>	Datum <b>Mo., 08.11.2010</b>	Uhrzeit <b>19.30 Uhr</b>
Sitzungsort <b>Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56 25524 Oelixdorf</b>	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

### a g e s o r d n u n g .

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Ehrung eines Gemeindevertreters
5. Kooperation der Grundschule Oelixdorf mit der Grundschule Breitenberg  
hier: Abschluss einer Vereinbarung mit dem Schulverband Breitenberg  
- s. Drucks. Nr. 5/2010 sowie Schul-, Sport- und Sozialausschuss v. 28.09.10 u. Finanzausschuss vom 26.10.10 -
6. Umgestaltung von Räumlichkeiten in der Grundschule Oelixdorf  
- s. Schul-, Sport- u. Sozialausschuss v. 28.09.10, Bau- u. Umweltausschuss v. 04.10.10 u. Finanzausschuss v. 26.10.10 -
7. Sanierungsarbeiten auf dem Schulhof  
- s. Bau- u. Umweltausschuss v. 04.10.10 u. Finanzausschuss v. 26.10.10 -
8. Umbau der Halterung für die Atemschutzgeräte der Freiwilligen Feuerwehr  
- s. Bau- u. Umweltausschuss v. 04.10.10 u. Finanzausschuss v. 26.10.10 -
9. Maßnahmen am Sportlerheim - hier: Treppe -  
- s. Bau- u. Umweltausschuss v. 04.10.10 u. Finanzausschuss v. 26.10.10 -
10. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)  
- s. Drucks. Nr. 2/2010 sowie Bau und Umweltausschuss v. 04.10.2010 u. Finanzausschuss v. 26.10.10 -
11. Abschluss des Wegenutzungsvertrages Strom  
- s. Drucks. Nr. 6/2010 u. Finanzausschuss v. 26.10.10 -
12. Mitteilungen und Anfragen
13. Personalangelegenheiten (**nicht öffentlich**)  
hier: Besetzung einer Stelle im Bauhof
14. Innenentwicklung in der Gemeinde Oelixdorf (**nicht öffentlich**)  
- siehe Anlage -

gez. Heuberger  
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

### **Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

1. Herr Bgm. Heuberger beantragt gem. § 4 Abs. 6 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Oelixdorf vom 30.11.1990, den TOP 8 „Umbau der Halterung für die Atemschutzgeräte der Freiwilligen Feuerwehr“ von der Tagesordnung abzusetzen. Die Angelegenheit soll im Zuge der Haushaltsberatungen behandelt werden. Über den Antrag wird abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

2. Herr Bgm. Heuberger beantragt gem. § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Oelixdorf vom 30.11.1990, aus Dringlichkeitsgründen als TOP 8 „Bau eines Löschwasserbrunnens beim JAW Oelixdorf“ aufzunehmen. Die Dringlichkeit wird anerkannt.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

### **Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde**

Ein Anwohner in der Unterstraße beschreibt, dass sein Erdtank in den vergangenen Tagen einen sehr hohen Wasserstand aufwies. Trotz Abpumpens ist Wasser im erheblichen Maße nachgelaufen. Er hat beobachtet, dass es sich hierbei nicht um Oberflächen- sondern um Grundwasser handelt.

Der Anwohner vermutet, dass diese Situation durch eine Versiegelung mit baulichen Anlagen auf dem Nachbargrundstück verstärkt wird. Dort wurden Unterstellmöglichkeiten für Pferde errichtet. An den Dächern sind keine Abflussrinnen installiert, so dass das Regenwasser ungehindert auf das Grundstück fließt. Dieses führt auch zu einem schwallartigen Abfluss auf die Unterstraße.

Durch die bauliche Versiegelung kommt es wohl zu geballten Wasserabflüssen, infolgedessen der Grundwasserspiegel schlagartig ansteigt.

Darüber hinaus werden auf der benachbarten Weide mittlerweile rund 20 Pferde gehalten, die die Grasnarbe erheblich geschädigt haben. Evtl. wird auch dadurch ein schnelleres Versickern des Oberflächenwassers begünstigt. Eine gewisse Pufferfunktion durch eine Grasnarbe ist nicht mehr gegeben.

Die Verwaltung wird die Angelegenheit in baurechtlicher und ggf. ordnungsrechtlicher Hinsicht prüfen und dem Anlieger eine Rückmeldung zukommen lassen.

### **Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters**

1. Auf die Frage von Herrn Bgm. Heuberger, wann die nächste Vorstandssitzung des Schützenvereines stattfindet, benennt Herr Pulmer den 15.11.2010.
2. Herr Bgm. Heuberger berichtet, dass die konstituierende Sitzung des Zweckverbandes Breitband stattgefunden hat. Auf die entsprechende Frage von Frau Kahl führt er aus, dass im Rahmen des weiteren Vorgehens mehrere Sollbruchstellen vorgesehen sind. Hierzu zählt auch, dass im Falle der erforderlichen Bereitstellung eines Sicherheitsbetrages der Zweckverband wieder aufgelöst wird.
3. In der Chaussee wurden 2 Bäume gefällt. Der Bau- und Umweltausschuss wird gebeten, sich mit Finanzmittelbereitstellungen für Ersatzanpflanzungen in 2011 zu befassen.
4. Herr Bgm. Heuberger ist darüber informiert worden, dass am Breitenburger Weg entlang des Fahrradweges mindestens 15 Bäume gefällt werden müssen. Außerdem ist an diversen Bäumen Totholz zu entfernen. Der Eigentümer der Bäume hat diese Arbeiten an die Straßenmeisterei Itzehoe vergeben.

5. Herr Bgm. Heuberger gibt folgende Termine bekannt:

23.11.2010	Schul-, Sport- und Sozialausschuss
25.11.2010	Bau- und Umweltausschuss
29.11.2010 und	
02.12.2010	Finanzausschuss
08.12.2010	Gemeindevertretung

6. Die Schredderaktion ist gut verlaufen. Es wurden Einnahmen von rund 850,00 € bei Ausgaben in Höhe von ca. 1.180,00 € erzielt.

**Zu Pkt. 4: Ehrung eines Gemeindevertreters**

Herr Bgm. Heuberger beschreibt die 15-jährige Tätigkeit von Herr Brooks als Gemeindevertreter. Er dankt ihm für das Engagement und hofft auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit. Herrn Brooks wird ein Präsent überreicht.

**Zu Pkt. 5: Kooperation der Grundschule Oelixdorf mit der Grundschule Breitenberg**  
hier: Abschluss einer Vereinbarung mit dem Schulverband Breitenberg

Frau Albrecht berichtet über die Beratungen im Schul-, Sport- und Sozialausschuss sowie über positive Reaktionen aus der Schulkonferenz. Herr Bertermann schließt sich mit einem Bericht über die Aussprache im Finanzausschuss an.

Daraufhin ergehen folgende **Beschlüsse**:

1. Der anliegenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Oelixdorf und dem Schulverband Breitenberg über eine Kooperation der Grundschule Oelixdorf mit der Grundschule Breitenberg ab dem Schuljahr 2011/2012 wird zugestimmt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung mit dem Schulverband Breitenberg abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

## **Vereinbarung**

Zwischen dem Schulverband Breitenberg, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn  
Fritz Körner

und der Gemeinde Oelixdorf, vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Jörgen Heuberger,

wird

aufgrund von § 60 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom  
24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung folgender öffentlich-  
rechtlicher Vertrag  
geschlossen:

### **Präambel**

Da die Grundschülerzahl im Einzugsbereich des Schulverbandes Breitenberg nicht der zu erwartenden Mindestschülerzahl für Grundschulen entsprechend wird, wird zur Erhaltung des Schulstandortes in der Gemeinde Breitenberg folgender Kooperationsvertrag gem. § 60 Abs. 3 SchulG zwischen den obigen Schulträgern getroffen:

### **§ 1**

#### **Organisatorische Verbindung**

Der Schulverband Breitenberg ist Träger der Grundschule Breitenberg und die Gemeinde Oelixdorf ist Träger der Grundschule Oelixdorf. Die beiden Grundschulen werden zu einer Schule im Rechtssinne gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 SchulG organisatorisch verbunden. Hauptstelle der neu entstehenden Schule ist der Standort Oelixdorf. Mit der organisatorischen Verbindung sind die Gemeinde Oelixdorf und der Schulverband Breitenberg Träger der neu entstehenden Grundschule mit den Standorten in Breitenberg und Oelixdorf. Die Eigentumsverhältnisse an den Schulgebäuden, den Außenanlagen und den sonstigen Gegenständen des Schulvermögens bleiben von der organisatorischen Verbindung unberührt.

### **§ 2**

#### **Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben**

(1) Die Gemeinde Oelixdorf übernimmt für den Schulverband Breitenberg die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben für die neu entstehende Grundschule gemäß § 56 Abs. 4 Nr. 2 SchulG.

(2) Der Schulverband Breitenberg ist verpflichtet, der Gemeinde Oelixdorf für die Wahrnehmung der Aufgabe nach Abs. 1 unentgeltlich das Schulgebäude und die Schulanlagen für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb am Standort Breitenberg zur Verfügung zu stellen. Der Schulverband Breitenberg übernimmt insoweit die örtliche Planung, Bewirtschaftung und Unterhaltung des Schulgebäudes und der dazu gehörenden Außenanlagen. Er erfüllt weiterhin den Sachbedarf und trägt die dadurch begründeten Aufwendungen für den Standort Breitenberg. Das beim Schulverband Breitenberg beschäftigte Hilfspersonal verbleibt in einem Arbeitsverhältnis mit dem Schulverband Breitenberg. Falls für die Erledigung von Schulverwaltungsangelegenheiten eine Verwaltungskraft eingestellt wird, werden die Kosten gemeinsam von der Gemeinde Oelixdorf und dem Schulverband Breitenberg getragen.

(3) Die gemeinsame Verwendung der Lehr- und Lernmittel sowie etwaiger Ausrüstungsgegenstände an beiden Standorten wird gegenseitig gestattet und in die Verantwortung der Schulleitung gestellt.

(4) Die Gemeinde Oelixdorf verpflichtet sich, die Schulleiterin oder den Schulleiter mit einer getrennten Abrechnung für beide Standorte zu beauftragen.

(5) Die Gemeinde Oelixdorf und der Schulverband Breitenberg treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Abstimmungsgespräch. Seitens der Gemeinde Oelixdorf nehmen hieran der/die Bürgermeister/in und die/der Vorsitzende des Schul-, Sport- und Sozialausschusses teil. Seitens des Schulverbandes Breitenberg nehmen hieran die/der Schulverbandsvorsteher/in und die/der 1. stellvertretende Schulverbandsvorsteher/in teil.

### **§ 3 Kostenausgleich**

Soweit Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Schulverbandes Breitenberg den Schulstandort in Oelixdorf besuchen oder Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Oelixdorf den Standort Breitenberg besuchen, wird auf einen Kostenausgleich zwischen den Wohnsitzgemeinden und der Gemeinde Oelixdorf bzw. der Gemeinde Oelixdorf und dem Schulverband Breitenberg verzichtet. Für die Schülerbeförderung nach § 114 SchulG ist im Innenverhältnis der Schulverband Breitenberg für die Beförderung zum Standort Breitenberg und die Gemeinde Oelixdorf für die Beförderung zum Standort Oelixdorf zuständig. Im Übrigen gilt die Satzung des Kreises über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung.

Schulkostenbeiträge für externe Schülerinnen und Schüler am Schulstandort in Oelixdorf werden von der Gemeinde Oelixdorf eingenommen. Schulkostenbeiträge für externe Schülerinnen und Schüler am Schulstandort in Breitenberg werden vom Schulverband Breitenberg eingenommen.

### **§ 4 Innere Schulangelegenheiten**

- (1) Die organisatorische Verbindung der Grundschule Oelixdorf und der Grundschule Breitenberg hat das Bestehen einer Schule im Rechtsinne zum Ergebnis. Die Grundschule Oelixdorf einschließlich der Außenstelle in Breitenberg hat somit eine Schulkonferenz, einen Schulleiternbeirat und ein Schulprogramm, für deren Zusammensetzung die Regelungen der §§ 62 ff., 72 SchulG gelten.
- (2) Den Schulleiterwahlausschuss bildet die Gemeinde Oelixdorf.
- (3) Die vom Schulträger gem. § 38 Abs. 2 zu entsendenden Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses sind im Verhältnis der Einwohnerzahl der am Schulverband Breitenberg beteiligten Gemeinden zur Einwohnerzahl der Gemeinde Oelixdorf zu bestimmen.

### **§ 5 Kündigung**

Diese Vereinbarung wird zunächst für 5 Jahre geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Schuljahres kündbar. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Diese Vereinbarung verlängert sich, wenn keine fristgerechte Kündigung ausgesprochen wird, stillschweigend jeweils um 1 Jahr. Die Vertragsparteien vereinbaren jedoch, dass nach Ablauf von 5 Jahren eine Überprüfung dieser Vereinbarung stattfindet. Sollte sich die Schulträgerstruktur verändern, kann der Vertrag vorzeitig unter Einhaltung der genannten Frist gekündigt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein sinnvolles pädagogisches Konzept an der Grundschule Breitenberg nicht mehr umsetzbar ist.

**§ 6**  
**Geltung**

Dieser Vertrag tritt mit Beginn des Schuljahres 2011/2012, also am 01.08.2011 in Kraft. Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist abhängig von der jeweiligen Zustimmung der Vertretungskörperschaften entsprechend § 28 Ziff. 24 GO bzw. § 10 GkZ i.V.m. § 28 Ziff. 24 GO.

Oelixdorf, den

Breitenberg, den

Bürgermeister

Schulverbandsvorsteher



## **Zu Pkt. 6: Umgestaltung von Räumlichkeiten in der Grundschule Oelixdorf**

Erneut berichtet Frau Albrecht über die Beratungen im Schul-, Sport- und Sozialausschuss sowie Herr Bertermann über die Beratungen im Finanzausschuss.

Frau Albrecht ergänzt, dass im Rahmen der Schulkonferenz die Anregung gegeben wurde, auch neues Mobiliar wie z.B. Tische und Stühle anzuschaffen. Dieses sollte bei den Haushaltsberatungen für 2011 berücksichtigt werden.

Das Amt wird gebeten, entsprechende Kostenangebote einzuholen.

Danach ergeht folgender **Beschluss**:

In der Grundschule sind zwei Räume für eine Nutzung durch die Warncke-Förderung umzubauen. Die Kosten hierfür werden auf max. 10.000 € begrenzt. Für diese Baumaßnahmen sind drei Vergleichsangebote einzuholen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen. Einer evtl. überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt. Die Maßnahmen sind möglichst noch in 2010 umzusetzen.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

## **Zu Pkt. 7: Sanierungsarbeiten auf dem Schulhof**

Herr Schüler berichtet über die Aussprache im Bau- und Umweltausschuss. Ferner war er im Finanzausschuss zugegen und hat sich im Anschluss ein Pflaster angesehen, das als fugenlos gilt. Gleichwohl sind aber Fugen vorhanden. Er plädiert dafür, nur das notwendige Minimum des Schulhofes zu pflastern.

Frau Albrecht weiß aus Elterngesprächen, dass diesseits der Wunsch besteht, Asphalt zu verbauen. Das Material wird auch mit Blick auf die Wiederaufbringung der Verkehrsübungsmarkierungen für sinnvoll erachtet.

Herr Bgm. Heuberger berichtet, dass sich Frau Hergott kürzlich an ihn gewandt hat. Per E-Mail beschrieb sie, dass andere Vorstellungen von der Art der Pflasterung vorlagen und nunmehr - nach weitergehenden Erläuterungen - eine Verwendung dieses Materials auch akzeptabel wäre.

Frau Albrecht war diese Meinungsänderung nicht bekannt. Sie verliert die Mail von Frau Hergott.

Herr Pulmer berichtet für die SPD Fraktion, dass diese einen Asphalteinbau favorisiert. Dieses sollte witterungsbedingt im Frühjahr 2011 durchgeführt werden. Die notwendigen Pflasterarbeiten im Wurzelbereich der Bäume könnten noch in 2010 zur Ausführung kommen.

Herr Bgm. Heuberger befürwortet eine Pflasterung des gesamten Schulhofes, da die Steine weitaus günstiger sind als Asphalt. Die zuvor genannten Verkehrsmarkierungen sind auch darauf aufzubringen und inzwischen liegt zu diesem Vorgehen auch das Einverständnis der Schule vor. Herr Bertermann bestätigt und bekräftigt die Ausführungen von Herrn Bgm. Heuberger.

Es schließt sich eine Aussprache an, bei der Herr Rentz die Mehrkosten zwischen einer Asphaltierung und einer Pflasterung dahingehend relativiert, dass eine Differenz von ca. 1.300 € vorliegt. Diese erscheint angesichts weiterer bzw. anderer Baumaßnahmen in einer Kosten-Nutzen-Relation angemessen.

Herr Brooks plädiert dafür, die Diskussion zum Abschluss zu bringen, da das Thema schon mehrfach behandelt wurde.

Herr Bgm. Heuberger stellt folgenden **Beschluss** zur Abstimmung.

Der Auftrag über die Sanierungsarbeiten auf dem Schulhofgelände ist an die Fa. Lipp, Gasstraße 37 in 25524 Itzehoe, gemäß des Angebotes vom 29.05.2010 für die Pos. 1 bis 14 des Leistungsverzeichnisses zu vergeben. Herr Bgm. Heuberger wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen. Bei der Ausführung der Maßnahmen sind die bereits vor Ort vorgenommenen Markierungen zur Abgrenzung der Pflaster- und Asphaltflächen zu berücksichtigen.

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen  
6 Nein-Stimmen**

Herr Bgm. Heuberger stellt daraufhin folgenden **Beschluss** zur Abstimmung:

Der Auftrag über die Sanierungsarbeiten auf dem Schulhofgelände ist an die Fa. Lipp, Gasstraße 37 in 25524 Itzehoe, gemäß des Angebotes vom 29.05.2010 für die Pos. 1 bis 14 des Leistungsverzeichnisses zu vergeben. Auf der bisher für die Asphaltierung vorgesehenen Fläche von 150 m<sup>2</sup> ist faserfreies Verbundsteinpflaster zu verlegen. Die Mehrkosten hierfür betragen 1,60 bis 1,70 €/m<sup>2</sup>. Herr Bgm. Heuberger wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen. Einer überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen  
5 Nein-Stimmen**

**Zu Pkt. 8: Bau eines Löschwasserbrunnens beim JAW Oelixdorf**

Herr Schüler berichtet über die Beratungen im Bau- und Umweltausschuss. Gleiches macht Herr Bertermann für den Finanzausschuss.

Aus technischen Gesichtspunkten ist der Neubau eines Brunnens zu favorisieren. Um dessen Leistungsfähigkeit sicher zu stellen, sollen zunächst Sondierungsbohrungen in Auftrag gegeben werden.

Herr Bgm. Heuberger berichtet, dass diese Arbeiten noch nicht durchgeführt wurden. Der Finanzausschuss hat die Amtsverwaltung gebeten, beim Kreis Steinburg die Gewährung eines Zuschusses zu beantragen. Die Entscheidung des Kreises müsste wohl erst vorliegen, bevor der Auftrag für die Bohrungen erteilt werden kann. Diese Sachlage ist fraglich. Mehrere Anwesende vertreten die Auffassung, dass die Angelegenheit dringlich ist und die Bohrungen auch unabhängig von einer Zuschussgewährung durch den Kreis durchzuführen sein werden.

Herr Pulmer beantragt, dass neben der Möglichkeit zur Brunnenbohrung geprüft wird, ob der Löschteich auf dem JAW-Gelände nicht doch reaktiviert werden könnte. Seines Erachtens liegen noch keine fundierten Informationen vor, warum diese Möglichkeit nicht in Betracht kommt. Die Kosten für beide Alternativen sollen gegenüber gestellt werden.

Herr Bertermann ist der Ansicht, dass im Finanzausschuss die Gründe, warum eine Teichnutzung ausscheidet, hinlänglich erläutert wurden. Er hält es für wenig zielführend, weitere Kosten und Arbeiten aufzuwerfen, um diese Alternative zu prüfen und schlägt vor, den Zuschussantrag beim Kreis mit der Zustimmung zu einem vorzeitigen Baubeginn bzgl. der Sondierungsbohrungen zu kombinieren.

Es schließt sich eine eingehende Aussprache an.

Herr Gosau beantragt, dass ein Auftrag zur Durchführung der Sondierungsbohrungen erst erteilt wird, wenn seitens des Kreises ein positiver Zuschussbescheid bzw. eine Zustimmung zu einem frühzeitigen Baubeginn vorliegt.

Über den zuvor gestellten Antrag von Herrn Pulmer wird abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen  
8 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Herr Bgm. Heuberger stellt sodann folgenden **Beschluss** zur Abstimmung:

Der Firma Mengel, Vaale, ist auf der Grundlage des Angebotes vom 14.09.2010 zunächst der Auftrag für eine Sondierungsbohrung zu erteilen.

Es ist zusammen mit dem Brandschutz-Ingenieur des Kreises Steinburg zu prüfen, ob durch einen Löschwasserbrunnen eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet ist.

Bei einem positiven Ergebnis ist der Firma Mengel dann ebenfalls auf der Grundlage des Angebotes vom 14.09.2010 der Auftrag zum Bau des Löschwasserbrunnens zu erteilen.

Die Gesamtauftragssumme für alle Arbeiten einschl. Sondierungsbohrung beträgt 11.364,74 €. Bei einem negativen Ergebnis ist die Angelegenheit erneut zu beraten.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Einer außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Das Amt wird gebeten, beim Kreis Steinburg die Gewährung eines Zuschusses und eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Sondierungsbohrungen) zu beantragen, da der Löschwasserbrunnen nur für das kreiseigene Gebäude hergestellt wird.

**Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen  
3 Enthaltungen**

Damit ist der Beschluss mehrheitlich gefasst. Über den Antrag von Herrn Gosau ist keine Abstimmung mehr erforderlich.

**Zu Pkt. 9: Maßnahmen am Sportlerheim**  
hier: Treppe

Nach einem Bericht von Herrn Schüler aus dem Bau- und Umweltausschuss sowie von Herrn Bertermann aus dem Finanzausschuss ergeht folgender **Beschluss**:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, der Firma Schiemann, Itzehoe, den Auftrag für die Sanierungsarbeiten am Sportlerheim lt. des vorliegenden Leistungsverzeichnisses über 6.231,32 € zu erteilen. Einer außerplanmäßigen Ausgabe unter dem Konto 42401.5211000 wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**Zu Pkt. 10: Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)**

Herr Pulmer berichtet über die Beratungen in der SPD-Fraktion. Danach ist die Definition der Straßenfunktionen grundsätzlich eindeutig, allerdings hat sich die Frage nach einer korrekten Einstufung des Großteichsweges als Hauptverkehrsstraße gestellt. Hier bleibt aber wohl keine andere Festlegung zu wählen, da die Kategorie Anliegerstraße nur durch eine teilweise Sperrung des Weges erreicht werden könnte.

Auf die entsprechende Frage von Frau Albrecht erklären Herr Bgm. Heuberger und Frau Widmann, dass mit der Einstufung der Straßen kein Anspruch auf einen bestimmten Ausbaustandard begründet wird.

Daraufhin ergeht folgender **Beschluss**:

Die Gemeinde Oelixdorf erlässt die anliegende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung).

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**



**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen  
für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau  
von Straßen, Wegen und Plätzen  
(Straßenbaubeitragssatzung)  
der Gemeinde Oelixdorf  
vom**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.11.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

Als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau Vorteile bringen.

**§ 2  
Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung;
  2. die Freilegung der Flächen;
  3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze sowie Anlagen für den Kreisverkehr, insbesondere
    - a) die Fahrbahn,
    - b) die Gehwege
    - c) die Rinnen -und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden flächen ausgebildet sind,
    - d) die Park- und Abstellflächen
    - e) die Radwege,
    - f) die kombinierten Rad- und Gehwege,
    - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
    - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - i) die Bushaltebuchten;

4. die Beleuchtungseinrichtungen;
  5. die Entwässerungseinrichtungen;
  6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
  7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperr-einrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Ver-bindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Bei-tragsanspruchs geändert werden.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzu-setzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendun-gen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilli-gung von Zuwendungen ergeben.
- (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstra-ßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
- (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemei-ne Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
- (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentli-chen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweili-gen Grundstückseigentümerin bzw. dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

### **§ 3**

#### **Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentüme-rin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamt-schuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflich-tig.

### **§ 4**

#### **Vorteilsregelung, Gemeindeanteil**

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichti-gen umgelegt (Beitragsanteil)
1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) und i)) an Straßen, Wegen und Plätzen,
    - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite vom 7,00 m 53 v. H.

- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m 25 v. H.
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m 10 v.H..
2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 53 v. H.
  - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 35 v. H:
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 30 v. H.
3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 53 v. H.
  - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 25 v. H:
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 20 v. H.
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 53 v. H.
  - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 35 v. H:
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 20 v. H.
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 40 v. H.
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 53 v. H.

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3a, 4a),

- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil),
- (4) Die Gemeinde weist indem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder.

## **§ 5**

### **Abrechnungsgebiet**

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

## **§ 6**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
  - 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt: Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,07; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
  - 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in

vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen (bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt). Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulichen, gewerblichen, industriellen oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,07 angesetzt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,07 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,07 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,07 angesetzt.
4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:
  - a) Friedhöfe 0,2
  - b) Kleingärten 0,4
  - c) Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege 0,02
  - d) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen 0,07
  - e) Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4
5. Für Sportplatzgrundstücke wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 6,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,3 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.



(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen

1. vervielfältigt mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
- c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelten Flächen um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

(5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und den Ausspruch der der Kostenspaltung.

## **§ 8**

### **Kostenspaltung**

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen - und Randsteine sowie der Bushaldebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern,
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

## **§ 9**

### **Beitragsbescheid**

(1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,

2. den Namen der/des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstücks,
4. die Höhe des Beitrages,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Angabe des Zahlungstermins,
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 10 Vorauszahlungen**

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

## **§ 11 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

## **§ 12 Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigen und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Bau-gesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Steuerabteilung des Amtes Breitenburg geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Gemeinde Oelixdorf

Bürgermeister

## **Straßenverzeichnis Oelixdorf für die Straßenausbaubeitragssatzung**

### **Straße**

Am Bornbusch  
Am Hünengrab  
Am Walde  
Bastener Weg  
Bornstücken  
Chaussee  
Dieksdamm  
Gartenstraße  
Haselweg  
Hinterm Bornbusch  
Holtwisch  
Horststraße  
Kalbsberg  
Kattenkuhl  
Nöthen  
Oberstraße  
Roggenhof  
Sürgen  
Schmiedeberg  
Uhlenholt  
Unterstraße  
Wriethen  
Wühren  
Breitenburger Weg/Friedrichsholz  
Breitenburger Weg/Weinberg  
  
Mühlenweg  
Haischweg  
Großteichsweg  
Weg nach Schmabeck /  
Grevenskampsweg

### **Klassifizierung**

Anliegerstraße  
Anliegerstraße  
Anliegerstraße  
Anliegerstraße  
Haupterschließungsstraße  
Hauptverkehrsstraße  
Haupterschließungsstraße  
Anliegerstraße  
Anliegerstraße  
Haupterschließungsstraße  
Anliegerstraße  
Haupterschließungsstraße  
Haupterschließungsstraße  
Anliegerstraße  
Anliegerstraße  
Haupterschließungsstraße  
Haupterschließungsstraße  
Anliegerstraße  
Anliegerstraße  
Anliegerstraße  
Hauptverkehrsstraße  
Anliegerstraße  
Anliegerstraße  
Haupterschließungsstraße  
Anliegerstraße  
  
Anliegerstraße  
Anliegerstraße  
Hauptverkehrsstraße  
  
Anliegerstraße

## Zu Pkt. 11: Abschluss des Wegenutzungsvertrages Strom

Herr Bertermann berichtet über die Beratungen im Finanzausschuss.

Die Angelegenheit wurde auch in der SPD-Fraktion behandelt. Herr Pulmer führt dazu aus, dass Überlegungen zugrunde lagen, durch eine Konzessionsvergabe an die E.ON Hanse in gewisser Weise auch die Atomwirtschaft zu unterstützen. Die E.ON liefert zu 40 % Atomstrom. Die Stadtwerke Itzehoe liefern jedoch auch zu 30 % Atomstrom, so dass der Unterschied relativ gering ist. Letztlich hat in der SPD-Fraktion der Aspekt der Versorgungssicherheit für die Entscheidung zur Konzessionsvergabe an die E.ON den Ausschlag gegeben.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung schließt sich der Bewertung der Rechtsanwälte Bremer Grimm Heller in der Entscheidungsmatrix nach dem Stand vom 14.04.2010 an und beschließt, den Wegenutzungsvertrag Strom mit der E.ON Hanse AG abzuschließen.

Die Vertragsdauer soll 10 Jahre betragen.

Über eine Beteiligung an einer gemeinsamen Netzgesellschaft ist noch gesondert zu beraten.

Die Amtsverwaltung wird gebeten, nunmehr auch die Ausschreibung für den Wegenutzungsvertrag Gas zu veranlassen.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

## Zu Pkt. 12: Mitteilungen und Anfragen

1. Herr Schüler fragt, warum bezüglich der Betonsanierung im Klärwerk keine Maßnahmen durchgeführt werden. Nach seinen Beobachtungen nehmen die dortigen Schäden weiter zu.  
Herr Bgm. Heuberger berichtet, dass ein Ortstermin mit einer Fachfirma stattgefunden hat, die für einen diesbezüglichen Vortrag für die nächste Bau- und Umweltausschusssitzung eingeladen wird  
*(Hinweis der Verwaltung: Im Ergebnis dieses Ortstermines wird der Mitarbeiter der Fachfirma ein Schadensbild und daraus abzuleitende Sanierungsmaßnahmen erstellen bzw. vorschlagen. Die Unterlagen werden in Kürze erwartet und an die Gemeinde weitergeleitet. Für einen konstruktiven Dialog mit dem Fachunternehmen auf der Basis der dann vorliegenden Informationen wird auf die nächste Sitzung des Bau- und Umweltausschusses verwiesen).*
2. Herr Pulmer lobt das von Herrn Bgm. Heuberger entworfene Anschreiben im Zusammenhang mit der Schredderaktion. Gleichwohl wäre aber der Hinweis wünschenswert gewesen, dass ein Parkverbot auf Gehwegen besteht. Dieses sollte bei nächster Gelegenheit nachgeholt werden bzw. regt Herr Pulmer erneut an, die Gemeindevertreter/innen mit Handzetteln auszustatten, die im Bedarfsfalle an einem falsch geparkten Auto angebracht werden können.
3. Herr Möller berichtet für die CDU-Fraktion, dass Herr Teckenburg sein Amt im Kindertagenausschuss zur Verfügung gestellt hat. Nachfolger ist Herr Martin Rentz.
4. Herr Bertermann fragt, ob der Eigentümer der Bäume an der Chaussee zu Pflegemaßnahmen aufgefordert wurde. Herr Bgm. Heuberger wird ein entsprechendes Anschreiben veranlassen.  
Herr Schüler ergänzt, dass ein gleiches Vorgehen im Bereich der Oberstraße notwendig ist. Herr Bgm. Heuberger bestätigt dieses. Allerdings ist hier auch ein Knickwall vorhanden. Die Zuständigkeit der Gemeinde erstreckt sich auf die Hälfte des Walles.
5. Herr Schüler berichtet von einer abgeknickten Straßenlampe in der Oberstraße. Der Schaden ist wohl auf einen Unfall zurückzuführen. Der Verursacher hat sich allerdings nicht gemeldet. Herr Bgm. Heuberger wird eine Reparatur veranlassen.

6. Herr Bertermann regt an, auf dem Grundstück bzw. an der Zuwegung zum Feuerwehrgerätehaus am Übergang zu der Straße „Wühren“ eine Lampe zu installieren. Der Bereich ist sehr schlecht ausgeleuchtet, so dass eine Unfallgefahr besteht. Dieses Vorgehen trifft auf allgemeine Zustimmung.
7. Herr Brooks bezieht sich auf eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer des Kaiserberggeländes, wonach die Gemeindearbeiter dessen Straßenreinigungspflichten gegen ein Entgelt übernehmen. Er würde gerne eine entsprechende Abrechnung einsehen. Die Information wird im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung zugänglich gemacht.

**Vor Behandlung der nächsten Tagesordnungspunkte wird die Nichtöffentlichkeit hergestellt.**